

Satzung des Golf-Club Konstanz e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Golf-Club Konstanz e.V.", er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Allensbach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports in jeder Hinsicht. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Als besonderes Anliegen gilt dabei, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagenerstattungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Zeitmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - passive Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachstehenden Absätze (3) -(7) gehören, und Ehrenmitglieder.
- (3) Zweitmitglieder sind uneingeschränkt ordentliche Mitglieder anerkannter, nicht öffentlicher Golfclubs, mit eigenem Golfplatz, die dem DGV (Deutscher Golf Verband) angehören oder vom Vorstand für gleichwertig erachtet werden;
- (4) Zeitmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein befristet auf ein Jahr angehören, wobei die Befristung beliebig oft wiederholt werden kann.
- (5) Firmenmitglieder sind Unternehmen, die Mitglied des Vereins werden, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aber einer vom Vorstand akzeptierten Person für die Dauer von jeweils mindestens einem Jahr überlassen.
- (6) Als Jugendmitglieder können gelten Mitglieder, bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und darüber hinaus solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden. Auf Antrag kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft darüber hinaus jeweils für das laufende

Geschäftsjahr verlängern, wenn sich das Mitglied in zielstrebigem Ausbildung befindet, über keine nennenswerten Einkünfte verfügt und dies mit geeigneten Belegen nachweist.

- (7) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben.
- (8) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golf-Club Konstanz e. V. ist, können vom Vorstand von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Spielordnung.
- (10) Über Erwerb, Art und Dauer der Mitgliedschaften der vorstehenden Absätze (3) bis (7) entscheidet in jedem Falle der Vorstand.

§4

Beginn und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, in den in § 3 vorgesehenen Fällen auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Körperschaften.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers, Angaben über bestehende Mitgliedschaft in anderen Golfvereinen und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Der Aufnahmeantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich befürwortet sein, die dem Verein mindestens drei Kalenderjahre angehören. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied soll erst nach einer mindestens einjährigen Zeitmitgliedschaft erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit voller Begleichung des ersten Jahresbeitrages und des fälligen Eintrittsgeldes.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Änderung der Mitgliedsart. Ein derartiger Antrag ist spätestens bis zum 30. November (geändert) des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Zustimmung erfolgt die beantragte Änderung ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
- (5) Bei Ablehnung der beantragten Aufnahme oder Änderung muss vor einer Inanspruchnahme gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Rechtsschutzes durch einen beim Vorstand einzureichenden Antrag des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung angerufen werden, andernfalls ein Klagerecht verwirkt wird. Der Antrag auf Anrufung der Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zustellung des Ablehnungsbescheids gestellt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - (b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor,

wenn ein Mitglied mit Zahlungspflichten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in nicht unerheblicher Höhe in Rückstand bleibt. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§6

Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht nachkommen, gegen die Vereinsinteressen, die vom Vorstand schriftlich festgelegte Golfetikette oder Golfregeln, die Spiel-, Haus- und Platzordnung gröblich verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss verwahrt werden. Bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen kann nach vorheriger Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Mitglieds eine Disziplinarmaßnahme durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, die in einem zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen besteht.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben nur die Ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere bei der Benutzung des Golfplatzes auf größtmögliche Schonung der Einrichtungen zu achten; besonders wird auf die Einhaltung der Golfetikette hingewiesen. Ein Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden.

§8

Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Umlage

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld und für jedes Jahr der Vereinszugehörigkeit einen Jahresbeitrag zuzüglich den für das Mitglied anfallenden Verbandsbeiträgen zu leisten.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgelds und des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen,
 - a) Umlagen zur Deckung eines außerordentlichen, vom Vereinszweck gedeckten Finanzierungsbedarfs
 - b) Investitionsumlagen oder -darlehen für konkrete Investitionsvorhaben zu erheben.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Eintritt, der Jahresbeitrag zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die während eines laufenden Jahres in den Verein eintreten, entrichten ihren Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§10

Vorstand, Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden (Präsident/-in),
 - b) dem kaufmännischen Vorstand (Vizepräsident/-in),
 - c) dem/der Sportwart/-in,
 - d) dem/der Jugendwart/-in,
 - e) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem technischen Vorstand.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den kaufmännischen Vorstand vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und danach bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung von dieser entlastet. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied wirksam gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählt.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die Einberufung, Beschlussfassung, Zuständigkeit und sonstige Einzelheiten regelt.
- (5) Die Verantwortung über die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem kaufmännischen Vorstand (Vizepräsidenten), der der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet. Seine Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Amtszeit des Vorstands zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen.

§11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Festlegung von Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und etwaigen Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt soweit sie nicht dem Vorstand durch die Satzung zugewiesen sind;
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 3 Abs. 8);
 - i) Abberufung oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
 - j) Zustimmung zur Einstellung und Berufung eines Geschäftsführers.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder in elektronischer Form an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen und zu leiten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden, gleichzeitig ist anzugeben, wo der Entwurf der Neufassung, falls nicht beigelegt, eingesehen werden kann.
- (4) Der Termin der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Versendung der Jahresbeitragsrechnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis einen Monat vor dem angegebenen Mitgliederversammlungstermin schriftlich die Aufnahmen von Tagesordnungspunkte beantragen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, Stimmrecht haben nur Ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen oder Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder 1/10 (ein Zehntel) der anwesenden Ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen einer Frist von drei Monaten nach Auslegung des Protokolls angefochten werden.

§12

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, oder Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§13

Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Golf-Club und seinen Mitgliedern oder zwischen einzelnen Mitgliedern über das Mitgliedschaftsrecht betreffende Angelegenheiten, ausgenommen Geldforderungen des Golfclubs gegen Mitglieder, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund der folgenden Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Golf-Club Konstanz nicht angehört und die Befähigung zum Richteramt besitzen soll, wird von den Beisitzern des Schiedsgerichtes bestimmt.

- (5) Der Golf-Club sowie das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer, bilden mehrere Mitglieder eine Partei, so können diese nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Golf-Club Konstanz sein.
- (6) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit einer Darlegung seines Verlangens durch eingeschriebenen Brief zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer Frist von 2 Wochen einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Präsident des Landgerichts Konstanz.
- (7) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu erlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
- (8) Das zuständige Gericht im Sinne des § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Karlsruhe.
- (9) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so sind die Schiedsrichter, die hieran mitgewirkt haben, bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder.

§15

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2002 errichtet. Sie tritt am 04.04.2003 in Kraft und löst die bisherige Satzung des Golf-Club Konstanz e. V. ab. Mit der Mitgliederversammlung vom 24. April 2009 und 15. April 2016 wurde die Satzung aktualisiert.